

# RS Vwgh 2022/2/21 Ra 2021/12/0058

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.02.2022

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

91/02 Post

## Norm

B-VG Art133 Abs4

B-VG Art18 Abs2

PTSG 1996 §17 Abs1

VwGG §34 Abs1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2012/12/0001 E 1. Juli 2015 RS 1

## Stammrechtssatz

Der Wesenskern des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ist darin gelegen, dass Personen in einem Dienstverhältnis in Bindung an das Gesetz tätig werden und bezugsrechtliche Ansprüche nur nach besoldungsrechtlichen Vorschriften (Gesetzen oder Verordnungen) bestehen. Maßgeblich für einen Anspruch ist daher nur, ob die im Gesetz (im materiellen Sinne) enthaltenen Tatbestandserfordernisse erfüllt sind. Dies gilt auch für auf Grundlage des Poststrukturgesetzes zugewiesene Beamte. Daher können aus dem Dienstverhältnis abgeleitete Ansprüche des Beamten nur auf Grundlage ausdrücklicher Vorschriften (Gesetzen oder Verordnungen) erfolgreich geltend gemacht werden (Hinweis E 10. September 2009, 2008/12/0188 und 2008/12/0193).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021120058.L02

## Im RIS seit

22.03.2022

## Zuletzt aktualisiert am

22.03.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)